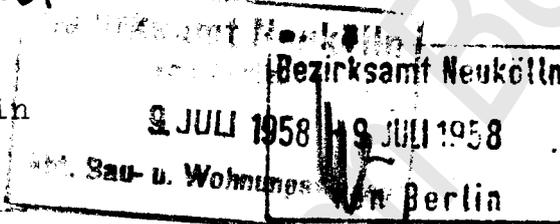


Der Senator  
für Bau- und Wohnungswesen  
II B 15 XIV-57/830-40

Berlin-Wilmersdorf, den 7. Juli 1958  
Württembergische Str. 6-10, Zi.: 1629  
Fernruf: 87 05 91 (95) App.: 4752

- 9. Juli 1958

An das  
Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
- Amt für Stadtplanung -



Betr.: .. Bebauungsplan XIV-57 für die Eckabstumpfung Karl-Marx-  
.. Straße Ecke Anzengruberstraße in Berlin-Neukölln ..

Vorg.: .. Ihr Schreiben Ko/Bi 6144/XIV-57 vom 22. April 1958 ..

Anlg.: 1 Drucksache 1655

Der o.a. Bebauungsplan XIV-57 vom 12. 11. 57 mit Deckblatt vom ..... ist am 24. Mai 1958 durch Rechtsverordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Verordnung ist am 5. Juni 1958 .. Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 486. verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 84. Sitzung vom 12. Juni 1958 die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete Vorlage -zur Kenntnisnahme- über die Festsetzung des genannten Bebauungsplanes -Drucksache Nr. 1655.- zur Kenntnis genommen.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

61 14 BI. N. 14. XIV-57

K. g. Ko 10.7.58

Im Auftrage  
L ü d e k e

Beglaubigt:

Kirchhoff

XW-57



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 6. 6. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1655

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-57 für die Eckabstumpfung Karl-Marx-Straße Ecke Anzengruberstraße in Berlin-Neukölln**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-57  
für die Eckabstumpfung Karl-Marx-Straße Ecke  
Anzengruberstraße in Berlin-Neukölln.**

Vom 24. Mai 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

**§ 1**

Der Bebauungsplan XIV-57 vom 12. November 1957 für die Eckabstumpfung Karl-Marx-Straße Ecke Anzengruberstraße in Berlin-Neukölln wird festgesetzt.

**§ 2**

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Neukölln während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1958.

**Der Senat von Berlin**

**Am rehn**  
Bürgermeister

**Schwedler**  
Senator für Bau-  
und Wohnungswesen

**A. Begründung:**

**I. Veranlassung des Planes**

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war die Übernahme eines Teils des Postgrundstücks Karl-Marx-Straße 97-99 Ecke Anzengruberstraße 1 als Straßenland in das Eigentum von Berlin. Zu diesem Zweck mußte die am 8. Oktober 1877 förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinie aufgehoben und eine neue Straßenbegrenzungslinie festgesetzt werden.

**II. Inhalt des Planes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt sich auf das etwa 54 m<sup>2</sup> große Teilstück des Postgrundstücks Karl-Marx-Straße 97-99 Ecke Anzengruberstraße 1. Dieses Teilstück ist bereits als Bürgersteig abgepflastert, jedoch fluchtlinienmäßig noch nicht als Straßenland festgesetzt. Zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse in Bezug auf Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht wurde der vor dem Posteingang liegende Teil der am 8. Oktober 1877 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinie aufgehoben und dafür eine neue Straßenbegrenzungslinie entlang der Bauflucht des Eingangs zur Post festgesetzt.

**III. Verfahren**

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan am 18. Dezember 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 18. Februar 1958 bis einschließlich 18. März 1958 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

**B. Rechtsgrundlage:**

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

**C. Haushaltsmäßige Auswirkung:**

Keine.